

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 41

Helmstedt, den 19.12.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

177.	Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst	469
178.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental	470
179.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rennau	476
180.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Grasleben	482
181.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Querenhorst	488
182.	Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 176 im Amtsblatt Nr. 40 vom 18.12.2014; hier: Satzung des Landkreises Helmstedt über die Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen	494

B. Nichtamtlicher Teil

177.

Bekanntmachung der

12. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende 12. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes in Mariental-Horst beschlossen:

Der § 2 Nr. 1 a erhält folgende Fassung:

I. Tagesgebühren:

a) Für Platznutzer

Für einen Stellplatz (Caravan und Pkw bzw. Zelt und Pkw)	8,00 €
Zelt und Fahrrad/Motorrad	5,00 €
Für einen Abstellplatz (Caravan)	5,00 €
Je Person ab 18 Jahren	4,00 €
Je Person bis 18 Jahre	3,00 €
Je Hund	1,00 €
Strombenutzung	3,50 €

Der § 2 Nr. II und III erhält folgende Fassung:

II. Monatsgebühr

Stellplatz für Caravan	53,00 €
Abstellplatz für Caravan (leer)	16,50 €

III. Jahresgebühren

(Wird der Stellplatz kein volles Jahr belegt, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.)

- für einen Stellplatz je m ²	4,00 €
- Jahresabstellplatz	198,00 €

Diese 12. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Mariental, den 16.10.2014

gez. Bartsch
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Janze
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 41 vom 19.12.2015

178. Bekanntmachung der

HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Mariental

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund: | 42,00 € |
| b) für den zweiten Hund: | 60,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund: | 78,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund: | 120,00 € |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund: | 216,00 € |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund: | 324,00 € |

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d), e) und f) sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, in Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
Gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren.
 - d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - e) Hunden, die von Anstalten und Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f) Blindenführhunden;
 - g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des eigentlichen Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihr Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde und für Hunderennen, Schlittenrennen und Longieren verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe e) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Samtgemeinde – im Namen der jeweiligen Gemeinde - zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Samtgemeinde – im Namen der jeweiligen Gemeinde - innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Hundehalter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 bis 4 ist der nach Satz 1 fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach Geburt als angeschafft.
- (2) Wer bisher einen Hund gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde abzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Person anzugeben.

- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder kein Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt;
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt;
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 die Abmeldung des Hundes nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde vornimmt;
 - e) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
 - f) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
 - g) entgegen § 10 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 1983 sowie die 1. Änderungssatzung vom 09.12.2004 außer Kraft.

Mariental, 16. Oktober 2014

gez. Bartsch
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Janze
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 41 vom 19.12.2014

**179. Bekanntmachung der
HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Rennau**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund: | 60,00 € |
| b) für den zweiten Hund: | 90,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund: | 108,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund: | 138,00 € |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund: | 264,00 € |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund: | 405,00 € |

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d), e) und f) sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, in Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
Gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren.
 - d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - e) Hunden, die von Anstalten und Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f) Blindenführhunden;
 - g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des eigentlichen Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihr Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde und für Hunderennen, Schlittenrennen und Longieren verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe e) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Samtgemeinde – im Namen der jeweiligen Gemeinde - zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Samtgemeinde – im Namen der jeweiligen Gemeinde - innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Hundehalter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 bis 4 ist der nach Satz 1 fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach Geburt als angeschafft.
- (2) Wer bisher einen Hund gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde abzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen

außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder kein Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt;
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt;
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 die Abmeldung des Hundes nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde vornimmt;
 - e) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
 - f) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
 - g) entgegen § 10 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juni 1998 sowie die 1. Änderungssatzung vom 19.06.2001 und die 2. Änderungssatzung vom 13.06.2012 außer Kraft.

Rennau, den 17. Dezember 2014

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 41 vom 19.12.2014

**180. Bekanntmachung der
HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Grasleben**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund: | 60,00 € |
| b) für den zweiten Hund: | 90,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund: | 108,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund: | 138,00 € |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund: | 264,00 € |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund: | 405,00 € |

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d), e) und f) sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, in Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
Gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren.
 - d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - e) Hunden, die von Anstalten und Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f) Blindenführhunden;
 - g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des eigentlichen Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde und für Hunderennen, Schlittenrennen und Longieren verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe e) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Samtgemeinde –im Namen der jeweiligen Gemeinde- zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Samtgemeinde –im Namen der jeweiligen Gemeinde- innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Hundehalter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 bis 4 ist der nach Satz 1 fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach Geburt als angeschafft.
- (2) Wer bisher einen Hund gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde abzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen

außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder kein Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt;
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt;
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 die Abmeldung des Hundes nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde vornimmt;
 - e) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
 - f) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
 - g) entgegen § 10 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. November 1983 sowie die 1. Änderungssatzung vom 05.03.2012 außer Kraft.

Grasleben, den 29. September 2014

gez. Janze
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 41 vom 19.12.2014

181. Bekanntmachung der

HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Querenhorst

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund:	60,00 €
b) für den zweiten Hund:	90,00 €
c) für jeden weiteren Hund:	108,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund:	138,00 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund:	264,00 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund:	405,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d), e) und f) sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, in Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
Gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren.
 - d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - e) Hunden, die von Anstalten und Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f) Blindenführhunden;
 - g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des eigentlichen Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihr Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde und für Hunderennen, Schlittenrennen und Longieren verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe e) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Samtgemeinde – im Namen der jeweiligen Gemeinde - zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Samtgemeinde – im Namen der jeweiligen Gemeinde - innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Hundehalter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 bis 4 ist der nach Satz 1 fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach Geburt als angeschafft.
- (2) Wer bisher einen Hund gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde abzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen

außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder kein Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt;
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt;
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 die Abmeldung des Hundes nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde vornimmt;
 - e) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
 - f) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
 - g) entgegen § 10 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. November 1983 sowie die 1. Änderungssatzung vom 23.02.2012 außer Kraft.

Querenhorst, den 23. Oktober 2014

gez. Schulz
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 41 vom 19.12.2014

182. Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 176 im Amtsblatt Nr. 40 vom 18.12.2014;

**hier: Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen,
Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen**

Aufgrund der §§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung sowie des § 32 des Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 16/2012 S. 269) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Für die Funktionsträger der Kreisfeuerwehr werden als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Kreisbrandmeister/in	600,00 EUR
b) Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	350,00 EUR
c) Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	250,00 EUR
d) Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaften jeweils	50,00 EUR
e) stellvertretende/r Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaft jeweils	25,00 EUR
f) Kreisausbildungsleiter/in	150,00 EUR
g) Kreisjugendfeuerwehrwart/in	100,00 EUR
h) stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in	50,00 EUR
i) Kreissicherheitsbeauftragte/r	100,00 EUR
j) Kreispressewart/in Nord/Süd jeweils	30,00 EUR
k) Zugführer Fernmeldezug	52,00 EUR
l) Leiter/in Verpflegungsgruppe	52,00 EUR
m) Zugführer/in Fachzug – Gefahrgut/Sonderaufgaben	52,00 EUR
n) Gerätewart/in für Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Ausrüstung	52,00 EUR
o) Gerätewart/in für Messtechnik und Spürgeräte	52,00 EUR
p) Gerätewart/in für Atemschutztechnik	52,00 EUR
2. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
3. Nimmt ein Funktionsträger länger als 3 Monate seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.
4. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die genannten Funktionsträger erfolgt nach Maßgabe der internen Richtlinie des Geschäftsbereiches Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

5. Bei Auftreten außergewöhnlicher Belastungen im Bezug zur ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet der Geschäftsbereich Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz im Einzelfall über die Übernahme der entsprechenden Kosten.
6. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird neben der Entschädigung für die am höchsten bewertete Funktion jeweils die Hälfte des Entschädigungssatzes für die daneben wahrgenommenen Funktionen gezahlt.

§ 2

Reisekostenerstattung

Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz werden für folgenden Personenkreis gewährt:

- a. den in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträgern für angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen / Dienstveranstaltungen außerhalb des Landkreises Helmstedt,
- b. den zur Schadensbekämpfung eingesetzten Feuerwehrangehörigen für die Fahrt vom Wohnort zum angegebenen Einsatzort bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges.

§ 3

Verdienstausfall / Kinderbetreuung

1. Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles / der nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bei genehmigten bzw. angeordneten Dienstveranstaltungen und Einsätzen hat folgender Personenkreis:
 - a. die in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträger,
 - b. die vom Landkreis Helmstedt zur Schadensbekämpfung eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 - c. die Kreisausbilder.
2. Auf Antrag werden ersetzt:
 - a. Verdienstaufall gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG bis zu den folgenden Höchstbeträgen:

der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag von 32,00 EUR je Stunde und 192,00 EUR je Tag.
 - b. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG bis zum Höchstbetrag von 12,00 EUR je Stunde und 72,00 EUR je Tag. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 4

Kostenpauschale für Dienstbesprechung

Der Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e.V. erhält für die Dienstbesprechungen der Stadt- und Gemeindebrandmeister eine Kostenpauschale in Höhe von 200,00 EURO im Jahr. Der Betrag wird jeweils zum 01.01. eines Jahres gezahlt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder/innen der Feuerwehr

1. Die Kreisausbilder/innen erhalten für die Durchführung vom Landkreis Helmstedt genehmigter Ausbildungsveranstaltungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 EURO je angefangener Ausbildungsstunde. Die geleisteten Stunden werden nach einem vom Landkreis herausgegebenen Vordruck abgerechnet.
2. Die Kreisausbilder/innen erhalten für Fahrten vom Wohnort zum Ausbildungsort und zurück eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen vom 21.10.2013 außer Kraft.

Helmstedt, den 22.12.2014

Der Landrat
In Vertretung

gez. Herzog
(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 41 vom 19.12.2014

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting